

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.8 vom 22. Januar 2024

BS Appellationsgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.8 du 22 janvier 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.8 del 22 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Diese Frist hielt der Schuldner ein. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese beiden Voraussetzungen müssen innerhalb der Beschwerdefrist belegt sein (BGE 136 III 294 E. 3.2).

2.2 Im vorliegenden Fall macht der Schuldner geltend, er habe den Termin für den 22. Januar 2024 mit Konkursandrohung erhalten. Am 6. Dezember 2023 habe er einen Brief des Zivilgerichts erhalten, dass das Konkursbegehren infolge Bezahlung als gegenstandslos abgeschrieben werde. Zudem habe er am 8. Dezember 2023 eine weitere Zahlung geleistet. Aus diesem Grund sei die Sache für ihn erledigt gewesen.

Mit Entscheid vom 6. Dezember 2023 schrieb das Zivilgericht das Konkursbegehren der B_____ vom 8. November 2023 im Betreibungsverfahren Nr. [yy] als gegenstandslos ab, dies zufolge Bezahlung der in Betreuung gesetzten Forderungen samt Zinsen und Kosten. Der vorliegend angefochtene Entscheid betrifft ein weiteres Konkursbegehren der B_____ vom 8. November 2023, und zwar im Betreibungsverfahren Nr. [xx]. Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 wies das Appellationsgericht den Schuldner auf diesen Umstand hin und gab ihm Gelegenheit, die Voraussetzungen der Aufhebung des Konkursentscheids innert der zehntägigen Beschwerdefrist zu belegen (Beweis der Tilgung der Konkursforderung und Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit des Schuldners). Innert der Beschwerdefrist machte der Schuldner keine weiteren Angaben.

Der Schuldner reicht mit seiner Beschwerde eine «Abrechnung Teilzahlung» des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 8. Dezember 2023 ein. Darin bescheinigt das Betreibungsamt, dass der Schuldner im Betreibungsverfahren Nr. [xx] «heute» eine Teilzahlung von CHF 2'306.40 geleistet habe und dass ein provisorischer Restbetrag von

CHF 376.50 offen bleibe. Damit beweist der Schuldner nicht, dass er die gesamte Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt hat. Damit ist die eine Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung ■ Beweis der Zahlung der Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten ■ nicht erfüllt. Die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund abzuweisen.

2.3 Auch die andere Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung ■ Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit ■ ist offensichtlich nicht erfüllt. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (BGer 5A_335/2014 vom 23. Juni 2014 E. 3.1). Wenn der Schuldner nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss er glaubhaft machen, dass er unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (AGE BEZ.2023.48 vom 25. Juli 2023 E. 2.3.2). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E. 2.3).

Im vorliegenden Fall macht der Schuldner in seiner Beschwerde keinerlei Ausführungen zu seiner Zahlungsfähigkeit und reicht auch keine Belege ein. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, ob er über genügend flüssige Mittel verfügt, um alle fälligen Schulden zu decken. Dem Auszug aus dem Verlustscheinregister des Betreibungsamt Basel-Stadt vom 8. Februar 2024 ist zu entnehmen, dass gegen den Schuldner 61 nicht getilgte Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 158'573.80 bestehen. Das Vorhandensein liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung allein der Verlustscheinforderungen wird vom Schuldner weder behauptet noch belegt. Somit ist auch die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit des Schuldners ■ nicht erfüllt.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und die Konkursöffnung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.